



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser

vom 09.12.2020

Betreiber: Lippeverband
Standort: Am Lausbach in 59065 Hamm

Der Lippeverband betreibt am o. g. Standort die Kläranlage Hamm-West. Die Kläranlage reinigt die Abwässer der Stadtgebiete Hamm-Bockum, Hamm-Eversbach, Hamm-Herringen und Hamm-Vorheider Bach. Zusätzlich werden hier Abwässer der Deponie, der Kompostierung und der Müllverbrennung der Stadt Hamm sowie der Schlammwässerung (SEW) Hamm Radbodstraße mitbehandelt.

Datum der Überwachung: 09.12.2020
Vor-Ort-Aufwand: 4 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 13 h
Gesamtaufwand: 17 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überprüfung:

- § 100 WHG i.V. mit § 93 LWG
- Genehmigung gem. § 57.2 LWG
- § 108 LWG (Planfeststellung)
- § 8 WHG (Einleitungserlaubnis)

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel bei der Überwachung festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen: /

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.